Und als wir nun dieses unser gestellt Mittel und gegebenen Abschiedes Landsgemeinden vorgetragen, da haben Landtman und Stroodrette der Kirchhöri Appenzell desgleichen die vorbemelte Häubtleuth und Rath von den äusseren Roden, mit ganzen Vollkommen Landsgemeind denselben, sich sich und ihr Nachkommen gutwillig angenommen, und darbey zugesagt, denselben allen nun hin furo treulich zugeleben und nachzukommen, und dawider nimmehr nichts zehandlen, zu thun, oder zuhaben dem dawider gethan werdt, werden getreuwder wahrenach, Betreulich und ungefahrlich. S.

Und deßwegen zu wahrem Urkund, haben wir die Gesandten, obbemelt an Statt unsers Landts und Ort, jeder sein eigen Insigel, doch uns und unsere Erben ohne Schaden, an disem Brief gehenkhet, und jeder Partheyen Theil einen übergeben, auf Samstag Bluemmode gemelt, Nach der Geburth Christi unsers lieben Herren gezelt. Ab 1588. Jahr.

Nachdem nun die Capuziner laut obbemelter Vertragt Freyheit, bewent, zu Appenzell zu wohnen, haben sie Jmmerdar angefahen angehangen zu häubtlichen Appenzell, ein Closter zu bauen, und die Kuchi der Steinen, Holzes, Landts, Kalchs und

Lizenz: CC-BY-NC – Appenzell, Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, E.10.00.07, p. 151 – Chronicles on the Reformation and on the division of the canton (http://www.e-codices.ch/de/laai/E-10-00-07/151)